

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. März 2018

281. Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge an das USZ (Genehmigung)

A. Ausgangslage

Im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Kantone ihren Versorgungsbedarf analysieren und den für die Versorgung notwendigen Spitälern differenzierte Leistungsaufträge erteilen. In seinem Einzugsgebiet, das die Ostschweiz, weite Teile der Innerschweiz, den Kanton Aargau und bereichsweise weitere Kantone umfasst, hat das Universitätsspital Zürich (USZ) eine grosse versorgungspolitische Bedeutung. Diese Kantone erteilen dem USZ seit Jahren vor allem in den spezialisierten und hochspezialisierten Bereichen Leistungsaufträge. Diese Aufträge sind für das USZ sehr wichtig, einerseits mit Blick auf Auslastung und Finanzierung der Infrastruktur und andererseits für ein optimales Forschungsumfeld. Ausserkantonale Leistungsaufträge sind somit grundsätzlich begrüssenswert. Unabhängig davon muss aber die Versorgungssicherheit für die Zürcher Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet bleiben. Um dies sicherzustellen, erklärt der Gesetzgeber in § 9 Ziff. 8 lit. c des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (USZG; LS 813.15) die Gesundheitsdirektion zur Aushandlung der ausserkantonalen Leistungsaufträge für das USZ zuständig; die Verträge sind anschliessend vom Regierungsrat zu genehmigen.

B. Spitalisten Akutsomatik der Kantone Nidwalden, Schwyz und Zug

Der grösste Anteil ausserkantonalen Patientinnen und Patienten im USZ stammt aus der Ostschweiz. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben die Kantone der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ost auf der Grundlage des KVG und der bisherigen Rechtsprechung die Regeln für die gegenseitige Berücksichtigung von Leistungserbringern mit wesentlichen ausserkantonalen Patientenzahlen in der Ostschweizer Spitalvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135/2011. Gleichzeitig wurde die Gesundheitsdirektion mit diesem Beschluss ermächtigt, mit weiteren Kantonen analoge Regelungen zu treffen.

Das USZ bewirbt sich bei jenen Kantonen um Leistungsaufträge, aus denen es Patientinnen und Patienten betreut. Die Gesundheitsdirektion unterstützt das Spital bei seinen Bewerbungen um Spitallistenplätze in Kantonen mit bedeutenden Patientenaufkommen; in den entscheidenden Bewerbungsphasen übernimmt sie die Verhandlungsführung. Die Verhandlungsergebnisse sichern dem USZ in wichtigen Leistungsgruppen bzw. Versorgungsbereichen weiterhin die Möglichkeit, ausserkantonale Patientinnen und Patienten zu Zürcher Tarifen mit garantierter Kostendeckung zu behandeln.

Die Bewerbungen des USZ sowie die Bemühungen des Spitals und der Gesundheitsdirektion haben im Rahmen nachstehender Beschlüsse zu aktualisierten Leistungsaufträgen zugunsten des USZ geführt:

- Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hob an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2017 den Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 2016 betreffend Spitalliste auf und beschloss eine neue Spitalliste, die am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten ist.
- Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 die Schwyzer Spitalliste 2015 Akutsomatik auf den 1. Januar 2018 aktualisiert.
- Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 legte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug eine Aktualisierung der Spitalliste 2012 Akutsomatik fest. Die Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Leistungsaufträge der Kantone Nidwalden, Schwyz und Zug sichern dem USZ in wichtigen Leistungsgruppen neu bzw. weiterhin die Möglichkeit, ausserkantonale Patientinnen und Patienten zu Zürcher Tarifen mit garantierter Kostendeckung zu behandeln. Dem USZ und seiner Bedeutung für die interkantonale Versorgung wird mit den erteilten Leistungsaufträgen Rechnung getragen; gleichzeitig verfügt das USZ über die notwendigen Kapazitäten zur Erfüllung der Leistungsaufträge des Kantons Zürich, sodass die Versorgungssicherheit für die Zürcher Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet bleibt. Die ausserkantonalen Leistungsaufträge der Kantone Nidwalden, Schwyz und Zug sind daher gestützt auf § 9 Ziff. 8 lit. c USZG vom Regierungsrat zu genehmigen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für ausserkantonale Patientinnen und Patienten gilt grundsätzlich die gleiche Baserate wie für die Zürcher Bevölkerung. Im Rahmen der erteilten Leistungsaufträge wird der Tarif vom Krankenversicherer und vom Wohnkanton voll übernommen, und es verbleibt für die ausserkantonale Patientin bzw. den ausserkantonalen Patienten keine ihr bzw. ihm zu belastende – für den Kanton mit Debitorenrisiken behaftete – Rechnungs-

differenz. Es sind auch keine Kostengutsprachen des Wohnkantons nötig, womit das USZ administrativ entlastet wird. Nachdem die Kapazitäten des USZ in seiner Funktion als Universitätsspital auf die Versorgung ausserkantonaler Patientinnen und Patienten ausgerichtet sind, sind ausserkantonale Leistungsaufträge notwendig, um das Budgetziel zu erreichen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Zug zugunsten des USZ erteilten Leistungsaufträge werden genehmigt.

II. Mitteilung an das Universitätsspital Zürich, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich, sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli